

Bundes-Immissionsschutzgesetz: BImSchG

unter Berücksichtigung der Bundes-Immissionsschutzverordnungen, der TA Luft sowie der TA Lärm

Bearbeitet von
Prof. Dr. Hans D. Jarass

12. Auflage 2017. Buch. XXIII, 1092 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 71751 2
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Umweltrecht > Umweltrecht, Technikrecht,
Immissionsschutzrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

(3) **Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung**

1. **von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,**
2. **vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und**
3. **die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.**

(4) ¹ **Würden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.** ² **Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet.** ³ **Soweit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.**

Literatur A (Gefahrenabwehr und Vorsorge): *Breuer*, Immissionsschutzrechtliche Vorsorge und Stand der Technik, NVwZ 2016, 822; *Köck*, Immissionsschutzrechtliche Störfallvorsorge vor den Herausforderungen der Anpassung an den Klimawandel, ZUR 2011, 15; *Welke*, Die integrierte Vorhabengenehmigung, 2010; *Roller*, Drittschutz im Atom- und Immissionsschutzrecht, NVwZ 2010, 990; *Krüper*, Gemeinwohl im Prozess, 2009; *Reidt*, Die Konkurrenz im Anlagenzulassungsrecht, DVBl 2009, 274; *Vollmer*, Nachhaltigkeit als Maßstab des Energieeffizienzgebotes, 2009; *Riese/Dieckmann*, Gesamtbetrachtung bei mehreren Industriebetrieben, UPR 2009, 371; *Couzinet*, Die Zulässigkeit von Immissionen im anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht, 2007; *Czajka*, Vorsorge gegen sonstige Gefahren, in: Hansmann/Paetow (Hg.), Festschrift für Kutscheidt, 2003, 249; *Wasielewski*, Die versuchte Umsetzung der IVU-Richtlinie in das deutsche Recht, in: Dolde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 213; *Kutscheidt*, Anmerkungen zum Vorsorgegrundsatz, in: Dolde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 437; *Neuser*, Die Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten auf den Bereich der Anlagensicherheit, UPR 2001, 366; *Stapelfeldt*, Die immissionsschutzrechtliche Anlagenzulassung nach europäischem Recht, 2000; *Breuer*, Anlageneinstellung und Grundpflichten, in: Czajka/Hansmann/Rebentisch (Hg.), Festschrift für Feldhaus, 1999, 49; *Rofnagel*, Rechtsfragen zur Luftreinhaltung bei Massentierställen, NuR 1998, 69; *Rhein*, Die Durchsetzung immissionsschutzrechtlicher Vorsorgemaßnahmen durch Dritte, 1997; *Enders*, Kompensationsregelungen im Immissionsschutzrecht, 1996; *Wickel*, Bestandsschutz im Umweltrecht, 1996; *Kaster*, Das Verhältnis von immissionsschutzrechtlicher Genehmigung und wasserrechtlicher Erlaubnis, 1996; *Kut-*

scheidt, Immissionsschutzrechtliche Vorsorge und Drittschutz, in: Bender u.a. (Hg.), Festschrift für Redeker, 1993, 439; *Petersen*, Schutz und Vorsorge, 1993; *Seibert*, Bodenschutz durch Begrenzung von Emissionen und Immissionen nach dem BImSchG, NVwZ 1993, 16; *Bier*, Immissionsschutzrechtlicher Nachbarschutz, ZfBR 1992, 15; *Rebentisch*, Immissionsschutzrechtliche und energiewirtschaftliche Anforderungen an die Wahl der Anlagentechnik, RdE 1991, 174; *Rehbinder*, Prinzipien des Umweltrechts in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: Das Vorsorgeprinzip als Beispiel, in: Franßen/Redeker (Hg.), Festschrift für Sendlar, 1991, 269.

Literatur B (Abfall- und Energiepflichten): *Petersen*, Die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie für die Abfallgrundpflicht des § 5 Abs.1 Nr.3 BImSchG, in: Kirchhof/Paetow/Uechtritz (Hg.), Festschrift für Dolde, 2014, 333; *Krahnfeld/Conzelmann*, Abfallgrundpflichten und fünfstufige Abfallhierarchie, I+E 2014, 7; *Petersen*, Die fünfstufige Abfallhierarchie, AbfallR 2013, 2; *Giesberts*, Ende der Abfalleigenschaft und 5-stufige Abfallhierarchie im Rahmen des BImSchG, DVBl 2012, 793; *Frenz*, BImSchG und KrWG, I+E 2012, 202; *Endemann*, Abgrenzung industrielle Nebenprodukte/Abfall, AbfallR 2010, 84; *Kopp-Asenmacher*, Neues in Sachen Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen, AbfallR 2010, 150; *Kälberer*, Die Abfallentsorgungspflichten der Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Produktionsanlagen, AbfallR 2008, 214; *Britz*, Zur Effektivität der Energieeinsparinstrumente des BImSchG, UPR 2004, 55; *Winkler*, Die neue Betreiberpflicht, Klimaschutz und Emissionshandel, ZUR 2003, 395; *Buch*, Probleme der Abgrenzung abfallbehördlicher und immissionsschutzbehördlicher Einwirkungsmöglichkeiten, in: Lübke-Wolff (Hg.), Umweltverträgliche Abfallverwertung, 2001, 145; *Sellner*, Änderungen im Grundpflichtenkatalog des § 5 BImSchG, in: Sonderheft H. Weber, 2001, 62; *Pfaff*, Umsetzung des § 5 Abs.1 Nr.3 BImSchG im Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung, Immissionsschutz 2001, 138; *Rebentisch*, Immissionsschutzrechtliche Grundpflichten im Wandel, in: Dolde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 419; *Fluck*, Die Bedeutung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Zulassung von Industrieanlagen, DVBl 1997, 463; *Jarass*, Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung bei der Produktion von Industriegütern, in: Huber (Hg.), Das ökologische Produkt, 1995, 67; *Jörgensen*, Das Reststoffvermeidungs- und Verwertungsgebot, 1994; *Dierkes*, Die Grundpflichten bei der Einstellung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 5 Abs.3 BImSchG, 1994; *Meidrodt*, Das immissionsschutzrechtliche Reststoffvermeidungs- und -verwertungsgebot, 1993; *Seibert*, Bodenschutz durch Begrenzung von Emissionen und Immissionen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, NVwZ 1993, 16.

Literatur C (Nachsorge- und Rückführungspflichten): *Scheidler*, Die Nachsorgepflichten für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, UPR 2015, 7; *Krappel*, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht nach dem neuen Recht der Industrieemissionen, ZUR 2014, 202; *Fluck*, Der Ausgangszustandsbericht als Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides, I+E 2014, 17; *Müggenborg*, Der Ausgangsbericht über den Bodenzustand, NVwZ 2014, 326; *Schink*, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht, UPR 2013, 241; *Welke*, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht, DVBl 2013, 1362; *Geesmann*, Der Ausgangszustandsbericht für IED-Anlagen, I+E 2013, 262; *Theuer*, Der Bericht über den Ausgangszustand, I+E 2013, 53; *Scheidler*, Die neuen Nachsorgepflichten für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, ZUR 2013, 264; *Segger*, Die Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Nachsorgepflichten in der Insolvenz, 2000; *Köster*, Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten, ZUR 1995, 298; *Stockmann*, Die immissionsschutzrechtliche

Nachsorgepflicht, 1994; *Dierkes*, Die Grundpflichten bei der Einstellung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 5 Abs.3 BImSchG, 1994; *Hansmann*, Die Nachsorgepflichten im Immissionsschutzrecht, NVwZ 1993, 921; *Salzwedel*, Betreiberpflichten im Zusammenhang mit einer Anlagenstilllegung, in: Ministerium für Umwelt NRW (Hg.), Neuere Entwicklungen im Immissionsschutzrecht, Umweltrechtstage 1991, 55; *Fluck*, Die immissionsschutzrechtliche Nachsorgepflicht als neues Instrument zur Verhinderung und Beseitigung von Altlasten, BB 1991, 1797; *Vallendar*, Die Betriebseinstellung – Ein neuer Regelungsbestand des BImSchG, UPR 1991, 91.

Übersicht

I. Bedeutung, Bezugsbereich, EU-Recht	1
1. Bedeutung und Bezug der Grundpflichten	1
a) Unmittelbare Geltung und dynamischer Charakter	1
b) Ziele und Maßnahmen	2a
c) Bezugsbereiche und Beschränkung auf Anlagenbereich	3
d) Integrierter Umweltschutz	5
2. Verhältnis zum TEHG und EU-Recht	5a
a) Verhältnis zum TEHG (Abs.2)	5a
b) EU-Recht	5b
II. Schutzpflicht nach Abs.1 Nr.1	6
1. Begriff, Bedeutung, Abgrenzung	6
a) Begriff und Bedeutung	6
b) Abgrenzung zu anderen Vorschriften	8
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	9
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	9
b) Verpflichteter	10
3. Konkret schädliche Umwelteinwirkungen	11
a) Emissionen der Anlage	11
b) Mitverursachung von Immissionen	15
c) Konkrete Beeinträchtigung und Wahrscheinlichkeit	17
d) Erheblichkeit	19
4. Sonstige konkret schädliche Einwirkungen	24
a) Sonstige Einwirkungen	24
b) Einzelne Bereiche sonstiger Einwirkungen	27
c) Verursachung von Beeinträchtigungen	30
5. Maßnahmen der Schutzpflicht	33
a) Mögliche Maßnahmen und Spielraum des Anlagenbetreibers	33
b) Insb. Immissionskompensation	37
6. Konkretisierende Regelungen	39
a) Luftverunreinigungen	39
b) Lärm	42
c) Sonstige Immissionen	43
d) Bodenverunreinigungen	44
e) Betriebsstörungen und Störfälle	45

III. Vorsorgepflicht nach Abs.1 Nr.2	46
1. Bedeutung und Ziele	46
a) Bedeutung	46
b) Ziele	47
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	49
3. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	50
a) Allgemeines	50
b) Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik	52
c) Raumbezogene Vorsorge	54
4. Vorsorge gegen sonstige Einwirkungen	57
5. Maßnahmen der Vorsorge und integrierter Umweltschutz	59
6. Maß und Reichweite der Vorsorge (Verhältnismäßigkeit)	60
a) Allgemeines	60
b) Verhältnismäßigkeit mit und ohne konkretisierende Vorschriften	63
7. Konkretisierung und konkretisierende Regelungen	65
a) Partielle Notwendigkeit der Konkretisierung	65
b) Bedeutung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	67
c) Konkretisierende Regelungen	68
IV. Abfallpflichten nach Abs.1 Nr.3	72
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	72
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	73
3. Erfasste Stoffe (Abfälle)	74
a) Ausgangspunkt: Abfallbegriff des KrWG	74
b) Erweiterung des Abfallbegriffs	77
c) Bezug auf in der Anlage anfallende Abfälle	77a
4. Pflicht zur Vermeidung von Abfällen	78
a) Vermeidungsbegriff und Rechtsgrundlagen	78
b) Grundsätzlicher Vorrang der Vermeidung vor Verwertung und Beseitigung	80
c) Rechtmäßigkeit der Vermeidung	83
5. Pflichten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen	85
a) Rechtsgrundlagen	85
b) Zeitpunkt des Abfallanfalls sowie Fortfall der Abfalleigenschaft	87
c) Beschränkung auf den Anlagenbereich	88
d) Begriff, Vorrang und Art und Weise der Verwertung	90
e) Pflicht zur Beseitigung	92
6. Konkretisierung	95
V. Energieverwendungspflicht nach Abs.1 Nr.4	96
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	96
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	97

Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

§ 5

3. Pflichten	98
a) Energiebegriff	98
b) Sparsame und effiziente Energieverwendung	99
c) Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Energieverwendung	102
4. Konkretisierung	104
VI. Nachsorgepflichten nach Abs.3	105
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	105
2. Anwendungsbereich	106
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	106
b) Verpflichteter	107
3. Inhalt der Pflichten (Allgemeines)	109
a) Bezugsphase der Pflichten	109
b) Zeitliche Geltung der Pflichten	110
c) Verhältnismäßigkeit	112
4. Die einzelnen Pflichten	113
a) Schutzpflicht nach Abs.3 Nr.1	113
b) Abfallentsorgungspflichten nach Abs.3 Nr.2	116
c) Grundstückszustandspflicht des Abs.3 Nr.3	118
VII. Rückführungspflicht nach Abs.4	119
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	119
2. Anwendungsbereich (Abs.4 S.1)	120
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	120
b) Erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen	122
c) Verpflichteter	125
3. Inhalt der Verpflichtung	126
a) Beseitigung und Verhältnismäßigkeit (Abs.4 S.1)	126
b) Öffentlichkeitsinformation (Abs.4 S.2, 3)	128
VIII. Durchsetzung und Rechtsschutz	129
1. Durchsetzung und Sanktionen	129
2. Gerichtliche Kontrolldichte	130
3. Drittschutz	132
a) Schutzpflicht des Abs.1 Nr.1	133
b) Vorsorgepflicht des Abs.1 Nr.2	134
c) Abfall- und Energiepflichten des Abs.1 Nr.3, 4	138
d) Nachsorgepflichten und Rückführungspflicht des Abs.3, 4	139
4. Privatrecht	140

I. Bedeutung, Bezugsbereich, EU-Recht

1. Bedeutung und Bezug der Grundpflichten

a) **Unmittelbare Geltung und dynamischer Charakter.** § 5 enthält die *Grundpflichten* für die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen. Diese Pflichten sind nicht nur Maßstabsnormen für die Genehmigungserteilung bzw. für nachträgliche Anordnungen. Vielmehr enthalten sie **unmittelbar geltende Pflichten** für den Anlagenbetreiber

(Storost UL B1; Kotulla KO 1; Roßnagel/Hentschel FÜ 23; vorsichtig Dietlein LR 9). Allerdings setzen die verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen für direkt an den Anlagenbetreiber gerichtete Pflichten nicht selten eine Konkretisierung voraus, insb. im Bereich der Vorsorge und der Energieverwendung (Storost UL B1). Der Anlagenbetreiber wird daher insoweit regelmäßig lediglich hinsichtlich unschwer erkennbarer Vorgaben direkt verpflichtet. Im Hinblick auf Fernwirkungen setzt die Vorsorgepflicht sogar eine allgemeine Regelung voraus (unten Rn.63 f). Schließlich ist eine Sanktionierung von Verstößen gegen die Grundpflichten ohne eine Konkretisierung generell ausgeschlossen (unten Rn.129). Praktische Bedeutung gewinnen die Grundpflichten daher als Grundlage für Genehmigungsvoraussetzungen oder nachträgliche Anordnungen sowie für die Konkretisierung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Roßnagel/Hentschel FÜ 23). Darüber hinaus liegt ihre Hauptbedeutung in der verminderten Bestandskraft der Genehmigung (Roßnagel/Hentschel FÜ 27) im Hinblick auf nachträgliche Anordnungen und sonstigen Maßnahmen sowie im Hinblick auf Änderungsgenehmigungen.

- 2 Weiter besitzen die Grundpflichten einen **dynamischen Charakter** (BVerfG-K, NVwZ 2010, 773; BVerwGE 141, 293 Rn.18 = NVwZ 2012, 636; BVerwG, NVwZ 2009, 1441/1442; Storost UL B1): Ihre Reichweite hängt von den konkreten Umständen ab und ändert sich deshalb im Laufe der Zeit, wird meist anspruchsvoller (Dietlein LR 6; Kotulla KO 6; Storost UL B1). Der Anlagenbetreiber muss im Hinblick auf die Grundpflichten neue Erkenntnisse berücksichtigen (Schink, NVwZ 2017, 339); zu eigener Forschung ist er jedoch nicht verpflichtet (Kotulla KO 7; Dietlein LR 11). V.a. aber werden nachträgliche Anordnungen nicht durch die Genehmigung begrenzt (Rn.18 zu § 17).
- 2a **b) Ziele und Maßnahmen.** Die Grundpflichten legen vielfach bestimmte Ziele fest: die Vermeidung von Gefahren, ausreichende Vorsorge, Vermeidung von Abfällen etc. Mit Hilfe welcher **Maßnahmen** das jeweilige Ziel erreicht wird, bleibt dem Anlagenbetreiber überlassen (Kotulla KO 17; vgl. auch Rn.43 zu § 17), sofern es nur tatsächlich zur Zielerreichung kommt. Die Maßnahmen können unmittelbar oder mittelbar dem Ziel dienen (vgl. unten Rn.35). Mittelbar wirkende Maßnahmen, etwa organisatorischer Art, müssen eingesetzt werden, soweit die Grundpflichten durch unmittelbar wirkende Maßnahmen allein nicht sichergestellt werden.
- 3 **c) Bezugsbereiche und Beschränkung auf Anlagenbereich.** Gegenstand der Pflichten sind nicht die genehmigungsbedürftigen Anlagen an sich, sondern deren **Errichtung** und **Betrieb** (dazu Rn.53–57 zu § 4). Die Nennung der Errichtung erfolgt dabei zunächst im Hinblick auf die grundpflichtengerechte Beschaffenheit der Anlage, die insb. in der Errichtungsphase gestaltet wird. Daneben werden die Auswirkungen des Errichtungsvorgangs erfasst (Dietlein LR 22; Roßnagel/Hentschel FÜ 20; Feldhaus FE 2; a. A. Schmidt-Kötters GR 20.1; Bodanowitz, NJW 1997, 2352; vgl. zum AtomR BVerwGE 96, 258/264 ff = NVwZ 1995, 999), etwa der

Baulärm. Der Betrieb endet mit der Betriebseinstellung (Rn.57 zu § 4). Die **Stilllegung** der Anlage wird von den Grundpflichten des Abs.1 nicht erfasst, wohl aber kraft ausdrücklicher Regelung von den Grundpflichten des Abs.3 und des Abs.4.

Die Grundpflichten sind **anlagenbezogen** (Schmidt-Kötters GR 19), sind idS auf den Anlagenbereich beschränkt (Storost UL B4). Der Begriff des Anlagenbezugs ist allerdings weit zu verstehen, umfasst einerseits anlagenbezogene Anforderungen i. e. S., die die Beschaffenheit bzw. den unmittelbaren Anlagenbetrieb betreffen, andererseits – unter bestimmten Voraussetzungen – auch eher stoff- bzw. produktbezogene Anforderungen für die zum Einsatz kommenden oder entstehenden Produkte bzw. Stoffe, wie etwa § 12 Abs.2b zu entnehmen ist. Dementsprechend können sich aus dem BImSchG auch Pflichten zu den Brennstoffen oder zur Lagerung der Produkte ergeben. Stoff- und produktbezogene Anforderungen werden aber nur erfasst, wenn sie die Anlage und ihren Betrieb betreffen, insb. auf den *Anlagenbereich* bezogen sind (BT-Drs.14/4599, S.127; Storost UL B4). Sobald Stoffe oder Produkte den Anlagenbereich verlassen haben, greifen die Vorgaben zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nicht mehr. Daher enthält § 5 keine Pflichten hinsichtlich der (außerhalb der Anlage auftretenden) Umweltschädlichkeit von Erzeugnissen; insoweit kann sonstiges Recht greifen. Erhebliches Gewicht hat die Beschränkung auf den Anlagenbereich bei der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung (unten Rn.88–89). Was die räumliche Reichweite angeht, so entspricht der **Anlagenbereich** dem Anlagengrundstück, besteht also aus den Flächen, auf denen sich Haupt- und Nebeneinrichtungen befinden, sowie aus umliegenden Flächen, die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt werden (dazu unten Rn.113).

d) Integrierter Umweltschutz. Seit 2001 (Einl.2 Nr.16) wird im Einleitungsteil des § 5 Abs.1 vor den einzelnen Anforderungen auf das Ziel der „Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt“ hingewiesen (allgemein dazu Rn.14–17 zu § 1). Damit soll sichergestellt werden, dass der integrative Ansatz bei der Bestimmung der Grundpflichten auch dann zum Tragen kommt, wenn konkretere integrationsbezogene Anforderungen fehlen (BT-Drs.14/4599, 126; Sellner, in Dolde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 414). Dagegen enthält der Einleitungsteil keine eigenständige, neben die Grundpflichten tretende Verpflichtung (Dietlein LR 7; Storost UL C2; Schmidt-Kötters GR 4). Es geht allein um die **integrative Auslegung** der Grundpflichten (Storost UL C1; missverständlich Enders/Krings, DVBl 2001, 1393) und deren Konkretisierung. Dies kann eine bilanzierende Betrachtung erfordern. Bedeutsam ist die integrative Betrachtung vor allem im Bereich der Vorsorge (Koch/Siebel-Huffmann, NVwZ 2001, 1084; Dietlein LR 7, 90; unten Rn.59a), während sie im Bereich der Gefahrenabwehr von geringer Relevanz ist (Roßnagel/Hentschel FÜ 103; unten Rn.23a). Sie kommt im Bereich der Immissionen und der sonstigen Einwirkungen zum Tragen, aber auch im Bereich der Abfälle (unten Rn.83 f) und der Energieverwendung (unten Rn.103).

2. Verhältnis zum TEHG und EU-Recht

- 5a a) Verhältnis zum TEHG (Abs.2).** Für das Verhältnis der Grundpflichten zum TEHG enthält Abs.2 eine nähere Regelung, die vor 2013 in Abs.1 S.2, 3 enthalten war. Sie betrifft gem. Abs.2 S.1 Hs.2 Emissionen von Treibhausgasen, die dem TEHG unterliegen (dazu Einl.21), für die also der Betreiber zur Emissionsberichterstattung gem. § 5 TEHG und zur Abgabe von Berechtigungen gem. § 7 TEHG verpflichtet ist (BT-Drs.17/5296, S.61). Für solche Emissionen ist von den Grundpflichten des § 5 Abs.1 und den sie konkretisierenden Vorschriften allein die Schutz- und Abwehrpflicht des Abs.1 Nr.1 anwendbar. **Nicht** anwendbar ist im Umkehrschluss zu Abs.2 S.1 die **Vorsorgepflicht** des Abs.1 Nr.2. Damit wird Art.9 Abs.1 RL 2010/75 Rechnung getragen. Darüber hinaus dürfen gem. Abs.2 S.2 aufgrund der **Energieverwendungspflicht** des Abs.1 Nr.4 keine über die Vorgaben des TEHG hinausgehende Anforderungen gestellt werden (vgl. Kotulla KO 123e). Dies dürfte entgegen dem Wortlaut auch insoweit gelten, als es um eine sparsame Energieverwendung geht, da sich sparsame und effiziente Energieverwendung weithin überschneiden (Roßnagel/Hentschel FÜ 579; unten Rn.99). Soweit es um **andere Emissionen** oder um **sonstige Einwirkungen** geht, gilt das BImSchG uneingeschränkt auch für Anlagen, die emissionshandelspflichtig sind. Die Regelung des Abs.2 deutet i.Ü. darauf hin, dass für die Begrenzung von Treibhausgasen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen das TEHG zusammen mit dem BImSchG eine abschließende Regelung enthält und insoweit landesrechtliche Regelungen ausschließt (vgl. Einl.36).
- 5b b) EU-Recht.** Die Regelung des § 5 dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2010/75 über Industrieemissionen (dazu Einl.57 Nr.4), die in Art.11 eine ähnliche Liste von Grundpflichten enthält (Kotulla KO 16 ff). Die dort unter lit.e angesprochene Pflicht zur Vermeidung von Unfällen und zur Begrenzung der Folgen hat in § 5 allerdings keinen expliziten Niederschlag gefunden, wird aber durch § 5 Abs.1 Nr.1, 2 abgedeckt, da es dort auch um sonstige Gefahren etc. geht. Die Regelung des § 5 Abs.1 Nr.3 dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle. Durch § 5 Abs.2 wird Art.26 RL 2003/87 für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten Rechnung getragen (Kotulla KO 16e ff). Schließlich wird mit § 5 Abs.4 die Regelung des Art.22 Abs.3 RL 2010/75 umgesetzt.

II. Schutzpflicht nach Abs.1 Nr.1

1. Begriff, Bedeutung, Abgrenzung

- 6 a) Begriff und Bedeutung.** Abs.1 Nr.1 verpflichtet den Anlagenbetreiber dafür zu sorgen, dass weder schädliche Umwelteinwirkungen, also schädliche Immissionen (Rn.26 zu § 3) noch sonstige schädliche Einwirkungen (dazu unten Rn.24–26) hervorgerufen werden. In Anlehnung